

# BEKANNTMACHUNG

## Beschluss des Bebauungsplanes "Am Fischerweg" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 den Bebauungsplan "Am Fischerweg" i.d.F. vom 16.12.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Am Fischerweg" in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Fischerweg“ befindet sich in Erharting und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten: Dornbergweg mit der Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Erharting
- im Süden: Fischerweg mit der Fl.-Nr. 162 der Gemarkung Erharting
- im Westen: Fl.-Nrn. 161/2, 161/3 und 157 der Gemarkung Erharting
- im Norden: Fl.-Nrn. 149 und 154/3 der Gemarkung Erharting

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Fischerweg“ und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

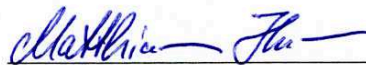
Die Unterlagen zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/erharting/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 02.02.2021  
abzunehmen am: 05.03.2021

Rohrbach, den 02. Februar 2021

Gemeinde Erharting



Matthias Huber, 1. Bürgermeister



